

Allgemeine Bestellbedingungen

Inhalt

1. Vertragsabschluss/ Schriftform/ Änderungen
 2. Geheimhaltung
 3. Preise/Versand/Verpackung
 4. Rechnungsstellung/Zahlung
 5. Termine /Verzug / Höhere Gewalt
 6. Garantien /Zusicherungen / Gewährleistung
 7. Haftung
 8. Qualitätsmanagement
 9. Schutz- und Nutzungsrechte
 10. Ersatzteile und Beistellungen
 11. Beendigung des Vertrages
 12. Teilunwirksamkeit
 13. Erfüllungsort/Sprache/ Gerichtsstand / Ergänzendes Recht
1. Vertragsabschluss /Schriftform/ Änderungen
 - 1.1 Die Kiepe Electric Ges.m.b.H., Austria / Wien (KVI) als Auftraggeber (in der Folge: der "AG") bestellt auf der Grundlage ihrer allgemeinen Bestellbedingungen und der mit dem Auftragnehmer in der Folge: der "AN"; gemeinsam mit dem AG die "Vertragspartner") vereinbarten technischen Spezifikationen. Eine Bezugnahme in Bestellungen des AG auf die Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des AN. Nimmt der AG die Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der AG hätte die Lieferbedingungen des AN angenommen.
 - 1.2 Im Fall von Widersprüchen kommen die folgenden vom AG bereitgestellten Dokumente – soweit anwendbar und vorhanden – in der nachstehend angeführten Reihenfolge in der jeweils aktuellsten Fassung zur Anwendung:
 - Bestelländerungen bzw. Bestellungen
 - Rahmenbestellungen
 - Projekt-/Produktspezifische Bedingungen
 - Techn. Spezifikationen, Prüf- und Datenblätter
 - 2D- sowie 3D-Zeichnungen
 - Dokumentationspezifikation KVI
 - Qualitätssicherungsvorgabe
 - Standard-Konfigurationsmanagement
 - Allgemeine Logistikkvorschriften KVI
 - Diese allgemeine Bestellbedingungen
 - Technisches Angebot des AN/technische

Spezifikation des AN

- 1.3 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit vom AG gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. codierte electronic Mails (E-Mails) oder Fax erfolgen.

Dem Schriftlichkeitserfordernis wird im Rahmen dieser allgemeinen Bestellbedingungen, auch durch Datenfernübertragung, z.B. E-Mails oder Fax entsprochen.

Der AG behält sich vor, den Auftrag/die Bestellung zu widerrufen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen nach dessen Bestellung bei diesem eingelangt ist.

Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, in der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein, sowie der Waren- bzw. Leistungsrechnung (in der Folge: die "Lieferdokumente") – soweit anwendbar – die folgenden Daten bekanntzugeben:

- Name und Adresse des AN
- Ort und Datum der Ausstellung der Lieferdokumente
- Nummer der Auftragsbestätigung
- Bestellnummer des AG
- Rückmeldenummer der Bestellung
- Zolltarifnummer lt. Österreichischem Gebrauchtzolltarif
- ARA-Lizenznummer des AN
- Ausfuhrlistennummer (AL- bzw. ECCN-Nummer)
- Ursprungs- und Herkunftsland
- EORI-Nummer
- Seriennummern, handelsübliche Bezeichnung, Anzahl und Mengeneinheit der bestellten Produkte
- Dimensionen inkl./exkl. Verpackung, sowie Nettogewicht je Lieferposition
- Art der Verpackung und Markierungen
- Lieferkonditionen
- Lieferdatum
- Liefer- und Leistungserfüllungsort
- Transportart und –weg

Der AG behält sich vor, die Bestellung ohne Kostenersatz zu widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht. Angaben auf der Bestellung, die in der Auftragsbestätigung nicht angeführt sind, gelten als bestätigt.

Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung des AG zu führen. Insbesondere sind Vertragsänderungen (kaufmännischer und/oder technischer Natur) nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der Einkaufsabteilung des AG vorgeschlagen oder schriftlich angenommen werden. Der AN hat die Einhaltung der Schriftform nötigenfalls einzufordern und darf sich nicht auf ein inkonkudentes Abweichen von der Schriftform verlassen.

- 1.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

- 1.5 Der AN verpflichtet sich, dem AG für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, zusammen mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den entsprechenden österreichischen und europarechtlichen Bestimmungen und ein produktspezifisches Unfallmerkbild (Transport) zu übergeben.

Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der AN dem AG über die gesamte Bestelllaufzeit, sowie innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren berechnet ab dem Datum der letzten Lieferung bzw. Leistung, aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

- 1.6 Änderungen des Vertragsgegenstandes können vom AG auch nach Vertragsabschluss, soweit für den AN zumutbar, verlangt werden. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Änderungen, welche zu Mehr- oder Minderkosten für den AN unter 5 % des Gesamtbetrags der Lieferung führen, sind ohne Preis- und Terminänderungen vom AN durchzuführen.

- 1.7 Der AG wird den AN unverzüglich von einer Sistierung der Bestellung oder von Teilen der Bestellung informieren. In einem solchen Fall lagert der AN auf Wunsch des AG die von der Sistierung betroffenen Komponenten der Bestellung kostenlos für den AG für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten berechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Ausspruchs über die Sistierung ein. Die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam zwischen AG und AN festgelegt.

- 1.8 Der AN ist nicht berechtigt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt der AG die Zustimmung, so bleibt der AN für die Vertragserfüllung weiterhin verantwortlich. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes.

2. Geheimhaltung

- 2.1 Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., erst nach einer vom AG erteilten schriftlichen Zustimmung auf geschäftliche Verbindungen mit diesem hinweisen.

- 2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen unternehmerischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung

bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 2.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

3. Preise / Versand / Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei auf Grundlage dieser allgemeinen Bestellbedingungen vereinbarten Projekten gelten diese Festpreise bis zur Fertigstellung des Projekts. Sofern nicht anders vereinbart, sind Kosten für Verpackung und Transport bis zur vom AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll in den Preisen enthalten.

- 3.2 Jeder Lieferung ist grundsätzlich ein Lieferschein beizufügen, der – soweit anwendbar – alle geforderten Bestandteile der Auftragsbestätigung aufzuweisen hat. Diese Angaben sind auf allen Papieren wie Lieferschein, Auftragsbestätigung, Rechnung, Prüfprotokoll und Abnahmeprüfzeugnis anzufügen.

Wenn vom AG gefordert, ist überdies jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 in der jeweils letztgültigen Fassung beizulegen. Bei Anlieferung sind alle nach den vorstehenden Angaben zugehörigen Dokumente an der Außenseite der Colli, geschützt vor Witterungseinflüssen und Ähnlichem, anzubringen. Zudem sind diese Dokumente dem Lieferschein als Kopie beizulegen. Die Lieferungen gelten nur dann als vertragsgemäß erfüllt, wenn die verlangten Dokumente gemeinsam mit der Warenlieferung überbracht werden. Fehlende Dokumente bzw. mangelhafte Lieferung werden wie ein Lieferverzug gewertet und haben eine Haftung gem. Ziffer 7.1 zur Folge. Darüber hinaus behält sich der AG vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

- 3.3 Als vereinbart gelten ausschließlich die in der liegenden Auftragsbestätigung genannten Stückzahlen und Liefertermine. Nur für die genannten Angaben besteht seitens des AG eine Übernahmepflicht. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit dem AG getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zulässig.

- 3.4 Die Verpackung ist bei Bedarf auf den Transport mit genormten Hebezeugen (z.B. Gabelstapler, Kran) im üblichen Umgang in der Schienenfahrzeugbranche so auszuliegen, dass eine Beschädigung der Warenlieferung auszuschließen ist.

- 3.5 Bei schweren Teilen sind Vorrichtungen zum Transport mit Hebezeugen bzw. jene Stellen, an denen Hebevorrichtungen angesetzt werden können, zu kennzeichnen. Die Verwendung spezieller Transportwerkzeuge ist zu vermeiden. Durch unsachgemäße Verpackung oder Kennzeichnung hervorgerufene Schäden an der jeweiligen Warenlieferung gehen zu Lasten des AN.

- 3.6 Bei Lieferung von Gefahrgut sind die jeweilig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, einzuhalten.
- 3.7 Vorgaben des AG hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind einzuhalten. Sollen Maßnahmen zur Beschleunigung der Beförderung durch Verschulden des AN erforderlich werden, sind die damit verbundenen Mehrkosten vom AN zu tragen.
- 3.8 Der Versand erfolgt auf die Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs geht erst im Zeitpunkt der Ablieferung der Warenlieferung an der vom AG gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle auf den AG über.
- 3.9 Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Anlieferlandes (*Land, in das geliefert wird*). Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- Als inländischer Auftragnehmer hat der AN die Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er ist verpflichtet, die ARA-Lizenznummer, Gewichte und alle anderen notwendigen Angaben auf dem Lieferschein anzuführen. Biedet sich der AN keines Dritten, um die Verpackung zu entsorgen, hat er bereits in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen, in weiterer Folge das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle (Versandanschrift/Verwendungsstelle) unverzüglich abzuholen und VVO-gemäß auf seine Kosten zu entsorgen.
- Gerät der AN mit der Abholung oder der Entsorgung in Verzug, so ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN das Verpackungsmaterial zu lagern, zu entsorgen oder von Dritter Seite entsorgen zu lassen.
- Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" oder "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, sind vom AN auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen und zu entsorgen.
- 3.10 Der AN verpflichtet sich, für Import- und Exportzwecke für jedes einzelne Produkt und jede einzelne Leistung eine (Langzeit)Lieferantenerklärung abzugeben, die Aufschluss gibt entweder über den nichtpräferenziellen Ursprung oder über den präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten). Bei Ursprung in der Europäischen Union ist das tatsächliche Ursprungsland anzugeben, eine Angabe des Ursprungslandes „EU“ ist unzureichend.
4. Rechnungsstellung /Zahlung
- 4.1 Nach erfolgter Lieferung/ Leistung sind Rechnungen dem AG mit allen für solche bei der Auftragsbestätigung geforderten Bestandteilen, sowie mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Zusätzlich sind auf der Rechnung die für den jeweiligen Geschäftsfall gültige UID-Nummer sowie die gültige Bankverbindung anzugeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst im Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.
- 4.2 Alle erfolgten Lieferungen haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Derartige Vorbehalte sind jedenfalls unwirksam; es bedarf keines weiteren Widerspruchs des AG.
- 4.3 Der Zahlungsanspruch des AN wird nach vollständiger Erfüllung aller vereinbarten Lieferungen und Leistungen nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto fällig.
- Sämtliche Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach Wahl des AG.
- Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- Werden innerhalb von zwei Jahren nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch den AN festgestellt und dem AN mitgeteilt, so ist der AN verpflichtet, dem AG die zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Der AN ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Macht der AG von diesem Recht Gebrauch, so wird er festgestellte Fehler, die sich zu Gunsten des AN auswirken, auf den Erstattungsanspruch anrechnen. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Ansprüche des AG aus unerlaubten Handlungen.
5. Termine / Verzug / Höhere Gewalt
- 5.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes des AN maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in, sofern nicht anders vereinbart, deutscher Sprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich, den Auftragsfortschritt kontinuierlich zu überwachen. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin gefährdet ist, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Form einer Auftragsänderungsmeldung per e-mail oder Fax unter Angabe der jeweils betroffenen Bestellung bzw. Bestellposition(en) mitzuteilen. Der AN verpflichtet sich, in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin trotzdem eingehalten werden kann oder sich nur eine geringstmögliche zeitliche Verzögerung ergibt, sowie dem AG die bereits getroffenen sowie die noch beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen.
- Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin.
- In jedem Fall ist der AG berechtigt, zwecks Terminüberwachung jederzeit die Fertigungsstätten des AN und dessen Unterlieferanten zu betreten und im Einvernehmen mit dem AN Maßnahmen zur Termineinholung einzuleiten.
- 5.3 Gerät der AN in Verzug, so haftet dieser nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- 5.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 5.5 Höhere Gewalt, wie insbesondere Kriegereignisse und Streiks (auch in Drittländern), Naturereignisse, die die Rohstoffbeschaffung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Waren erschweren oder unmöglich machen, befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.6 Bei dauerhafter Unfähigkeit zur Lieferung (z.B. im Konkursfall) erhält der AG alle Unterlagen für den Einkauf der Komponenten, für die Fertigung, die Prüfung sowie für alle notwendigen Aktivitäten zur Ersatzbeschaffung bzw. ersatzweisen Fertigung der bestellten Ware bzw. Leistung. Darüber hinaus werden dem AG alle Genehmigungen für die Übernahme der Fertigung bzw. Leistungserbringung übergeben.
- 5.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so wird die Ware bis zum Liefertermin beim AG auf Kosten und Gefahr des AN gelagert. Der AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
6. Garantien /Zusicherungen / Gewährleistung
- 6.1 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Darüber hinaus garantiert und sichert der AN zu, dass die Lieferungen/ Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass der AN uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Der AN sichert dem AG die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen zu, wobei eine Lebensdauer für mechanische Komponenten von mindestens 30 Jahren, bei elektrischen Komponenten von mindestens 20 Jahren verlangt wird.
- Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 6.3 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen wird der AG dem AN offene Mängel der Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG erfolgt. Später feststellbare Mängel wird der AG dem AN innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anzeigen.
- Sollte der AN noch weitere Nachweise und Dokumente für den vom AG behaupteten Mangel fordern, muss dieser dem AG die daraus entstehenden Kosten abgeben.
- 6.4 Der AN hat vom AG während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen besonderer Leistungsanforderungen gehören, auf Aufforderung des AG unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach der Wahl des AG entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten.
- Zur Mangelbehebung hat der AN innerhalb von 36 Stunden erkennbare Maßnahmen zu setzen, die auf Beseitigung des Mangels ausgerichtet sind. Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, oder wird sie über eine angemessene, vom AG schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, so stehen dem AG die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu.
- Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 6.5 Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung

	<p>innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN – unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des AN – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.</p>		<p>Teilnahme an der Prüfung berechtigt und daher rechtzeitig über den Prüftermin in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Prüfarbeiten sind Teil des vereinbarten Bestellpreises.</p>
<p>In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit dem AN nicht möglich sein, wird der AG die notwendigen Maßnahmen sofort einleiten und den AN unverzüglich darüber informieren, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des AN berührt wird. Der AG ist hiernach berechtigt, den AN mit den erforderlichen Aufwendungen zu belasten. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung/Nachbesserung für den AG nicht zumutbar ist, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.</p>	<p>behaftet ist, soweit der AN gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten verstößt oder soweit der AN vertraglich vereinbarte Termine nicht einhält (Vertragsverletzung), haftet der AN gegenüber dem AG für daraus entstehende Schäden, ohne dass es für einen Anspruch dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstößes sowie des ursächlichen Zusammenhanges zum eingetretenen Schaden bedarf. Bei einem durch den AN zu verantwortenden Lieferverzug ist der AG berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden Kalendertag des Lieferverzuges eine Pönale in Höhe von 2 % des verspäteten Lieferloses zu berechnen. Bei Vorliegen eines Serienschadens ist der AG berechtigt, die unverzügliche Durchführung einer "Rollkur" (rasche, rollierende Prüfung und Verbesserung/Schadensbehebung) durch den AN an allen bereits gelieferten und noch zu liefernden, gleichartigen Produkten oder Leistungen durch den AN anzuordnen oder ersatzweise vornehmen zu lassen und alle durch eine Ersatzvornahme entstehenden Kosten dem AN zu verrechnen. Ein Serienschaden liegt vor, wenn 5 %, mindestens jedoch 3 Stück der gelieferten Produkte oder Leistungsanteile einen gleichartigen Mangel aufweisen.</p>	<p>Etwaige Schadensersatzansprüche auf Erstattung von Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Produktionserschwernissen und/oder -ausfällen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Ansprüche aus einem gesetzlichen Tatbestand der Delikts- oder Gefährdungshaftung bleiben ebenfalls unberührt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung entfällt, soweit Versicherungsschutz aus vom AN vorgehaltenen Versicherungen besteht.</p>	<p>8.4 Der AN verpflichtet sich, international anerkannte und gültige Corporate Compliance-Bestimmungen zu beachten und auf Anfrage deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.</p> <p>9. Schutz- und Nutzungsrechte</p> <p>9.1 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme schwebende Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.</p>
<p>6.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 48 Monate ab der schriftlichen Bestätigung der Übernahme des Liefergegenstandes durch den AG oder den vom AG benannten Dritten, jedoch nicht mehr als 60 Monate nach Lieferung an die vom AG vorgeschriebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.</p>		<p>7.6 Die in den Ziffern 7.1, 7.2 und 7.5 genannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche des AN gegen den AG.</p> <p>7.7 Soweit der AN haftet, stellt er den AG ohne die Einschränkungen gemäß Ziffer 7.5 von allen Ansprüchen Dritter frei.</p> <p>7.8 Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, das auf die Ware des AN zurückzuführen ist, so ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als ein solcher durch die vom AN gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.</p>	<p>9.2 Der AN stellt den AG und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.</p> <p>9.3 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.</p>
<p>Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme.</p>	<p>7.2 Soweit die Haftung des AN nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass dieser den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann sich der AN durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung befreien. Ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungshelfen sowie seiner Vorlieferanten hat der AN in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der AN kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungshelfen oder Vorlieferanten befreien.</p>	<p>7.9 Der AN hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang, mindestens jedoch einen Betrag in der Höhe von EUR 1 Mio. vorzuhalten. Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern. Der AN wird auf Verlangen des AG einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.</p>	<p>10. Ersatzteile und Beistellungen</p>
<p>6.7 Vom Tage des Zugangs der Mängelrüge ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Mangel beseitigt ist oder der AN die Beseitigung verweigert.</p>			<p>10.1 Der AN verpflichtet sich, für die bestellten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren gerechnet ab dem Datum der letzten Lieferung nach Innen- und Außenmaßen und Funktionen kompatible Ersatzteile bzw. Komplettgeräte zu liefern (form, fit and function compatible). Vor Einstellung der Fertigung bzw. der Möglichkeit eines Bezugs eines Produktes/Leistung informiert der AN den AG mindestens im Rahmen der Lieferfrist und gibt die Möglichkeit einer letzten Bestellung unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen.</p>
<p>Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.</p>			
<p>6.8 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.</p>	<p>7.3 Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AG nach dem ergebnislosen Ablauf einer von diesem gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unabhängig davon behält sich der AG das Recht vor, ein Deckungsgeschäft durch Ersatzbeschaffung von dritter Seite durchzuführen, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten vom AN zu tragen sind. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, bedarf es zur Wirksamkeit des Rücktritts keiner Nachfristsetzung.</p>	<p>8. Qualitätsmanagement</p> <p>8.1 Der AN wird auf Verlangen des AG ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff) und/oder Umweltschutzmanagementsystem (z.B. Qualitätsmanagement) einrichten und/oder nachweisen. Der AG behält sich vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>10.2 Ersatzteile für Produkte, werden auf Verlangen des AG gegen Kostenersatz mit einem Logo des AG versehen.</p>
<p>6.9 Durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch unsere Lieferung oder Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für mangelhafte Leistungen nicht eingeschränkt. Das gilt auch für Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen des AG, sofern der AN hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.</p>		<p>Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, ist der AG auf Verlangen des AN im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.</p> <p>8.2 Unabhängig davon hat der AN die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.</p> <p>8.3 Wird eine Qualitätssicherungsvorgabe (in der Folge: "QSV") mit dem AN vereinbart, so sind für die vom AG festzulegenden Teile Prüfungen nach den Vorgaben dieser QSV vorzunehmen. Die erfolgreiche Prüfung ist in einem solchen Fall Voraussetzung für die vertragskonforme Lieferung. Die Prüfung ist so zu terminieren, dass keine Lieferverzögerung entsteht. Der AG bzw. von diesem benannte Dritte sind zur</p>	<p>10.3 Der AG hat das Recht, für bestellte Produkte oder Leistungen Teile beizustellen. Die Kosten für den Einbau dieser Teile durch den AN sind im Bestellpreis bereits abgegolten. Materialbestellungen bleiben Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich und ordnungsgemäß zu lagern sowie dermaßen zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum des AG klar erkennbar sind. Der AN haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Beistellteile und hat für diese Ware eine entsprechende Versicherung abzuschließen, auf Anfrage hat der AG den Versicherungsschutz nachzuweisen.</p>
<p>6.10 Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht möglich, hat der AN umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse gestatten.</p>	<p>7.4 Selbst bei unverschuldetem Verzug steht dem AG nach Wahl das Recht zu, auf Erfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht diesem auch dann zu, wenn zunächst Erfüllung begehrt wurde und der AN neuerlich mit der Erfüllung in Verzug gerät. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, bedarf es zur Wirksamkeit des Rücktritts keiner Nachfristsetzung.</p>		
<p>6.11 Der AN sichert die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für die Verwendung in Schienenfahrzeugen und elektrisch betriebenen Bussen als besondere Leistungsanforderung zu.</p>			<p>10.4 Der AN stellt für die Dauer der Gewährleistungsfrist von gelieferten Produkten sowie für die Dauer der</p>
<p>7. Haftung</p>			
<p>7.1 Soweit die Lieferung/Leistung des AN mit Fehlern</p>	<p>7.5 Soweit durch eine Vertragsverletzung gemäß Ziffer 7.1 Ansprüche wegen Produktionsausfalles und/oder entgangenen Gewinnes entstehen, wird der AG diese nur geltend machen, soweit der AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat.</p>		

- zugesicherten Lieferzeit lt. Pkt. 10.1 in Form eines Konsignationslagers sicher, das bei Bedarf vom AN zu Serienpreisen erworben werden kann.
- Der AN stellt sicher, dass während der Gewährleistungsfrist erforderliche Ersatzteile binnen 48 Stunden ab Verlangen des AG beim vom AG genannten Lieferort einlangen.
- 10.5 Ersatzteile sind als solche zu kennzeichnen und vom AN einzeln verpackt an den AG zu übermitteln. Ersatzteile, welche exklusiv für den AG entwickelt wurden, können nur an den AG verkauft werden, es sei denn, der AG stimmt einem Verkauf an Dritte ausdrücklich zu.
11. Beendigung des Vertrages
- 11.1 Für den Fall, dass der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, ist der AG unter den Voraussetzungen des § 25a Insolvenzordnung (IO) berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Gerät der AN mit einer nach Eintritt der Insolvenz fällig gewordenen Leistung in Verzug, stellt dies einen wichtigen Grund dar, der den AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Der AG ist im Falle einer beim AN drohenden oder eingetretenen Insolvenz berechtigt, eine angemessene Sicherstellung seiner Ansprüche aus Gewährleistung und Nichterfüllung vorzunehmen oder zu verlangen. Insbesondere für potentielle Gewährleistungsansprüche ist er berechtigt, eine Sicherstellung für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungs-Zeiträume vorzunehmen. Der AG darf zwecks Sicherstellung insbesondere einen Haftungsrücklass einbehalten.
- 11.2 Der AG hat das Recht, den Vertrag jederzeit gänzlich zu kündigen.
Der AG ist auch jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu unterbrechen, zu verschieben oder auf einen Dritten zu übertragen (Freistellungsklausel). Freistellungen oder Verschiebungen sind jedoch nur maximal bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zulässig.
- Im Falle einer nicht vom AN zu verantwortenden Kündigung durch den AG erhält der AN lediglich eine Vergütung für diejenigen bestellten sowie fertig gestellten Lieferungen und Leistungen, die bis zum Kündigungstag erbracht worden sind, sowie Ersatz für direkte Kosten für Anarbeitung und Materialien, die nicht vermieden oder für andere Aufträge verwendet werden können (z. B. auftragsspezifische Materialien). Für den Zeitraum der Unterbrechung oder Verschiebung werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag lediglich aufgeschoben, der Vertrag selbst wird dadurch aber nicht berührt.
- Bei Kündigung aus wichtigem Grunde steht dem AN die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der AG aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr hat und/oder beim AN eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.
- Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B. im Falle des Verzuges, der Schlechterfüllung etc.) bleibt unberührt. Dabei steht dem AN die Vergütung nur solcher Lieferungen/Leistungen zu, welche für den AG wirtschaftlich nutzbar sind. Dem AG bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.
- 11.3. Falls der AN insolvent wird oder seine Geschäftstätigkeit beendet, verpflichtet er sich bei nicht vollständig erbrachten Liefer- oder Leistungsverpflichtungen, dem AG alle für die Liefer- und Leistungserfüllung notwendigen Einrichtungen, Werkzeuge und technischen Unterlagen sowie Quellcodes spezifisch für diese Bestellung entwickelter Software kostenlos zur Verfügung zu stellen, damit der AG die Liefer- und Leistungserfüllung entweder selbst durchführt oder durch beauftragte Dritte durchführen lässt. Der AN erhält lediglich den Aufwand ersetzt, der durch diese Tätigkeit entsteht. Darüber hinaus erhält der AN kein gesondertes Entgelt.
12. Teilunwirksamkeit
- Sollten einzelne Teile dieser „Allgemeinen Bestellbedingungen“ rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
13. Erfüllungsort /Sprache /Gerichtsstand / Ergänzendes Recht
- 13.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom AG gewünschte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem der AG ein Konto bei einem Geldinstitut unterhält.
- 13.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Bei Bedarf sind alle Dokumente und Unterlagen zusätzlich zumindest in einer lebenden Fremdsprache für den AG für diesen kostenlos zu liefern.
- 13.3 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien wenn der AN Unternehmer i.S.d. UGB ist. Der AG behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 13.4 Ergänzend hierzu gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Insbesondere sind, soweit in diesen Bestimmungen von Fristen die Rede ist, die §§ 902, 903 ABGB anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.